

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

Zeugnis Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin mit besonderer Notfallkompetenz Beatmung und Intubation

⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾

Certificate second-level emergency medical technician with special emergency qualifications regarding artificial respiration and intubation

⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transports, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen nach ärztlicher Anordnung sowie der Blutentnahme aus der Kapillare zur Notfalldiagnostik
- Übernahme sowie Übergabe des Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport
- Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich Verabreichung von Sauerstoff
- qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen, Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und Herstellung der Transportfähigkeit sowie sanitätsdienstliche Durchführung des Transports, solange und soweit ein/eine zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt/Ärztin nicht zur Verfügung steht, wobei eine unverzügliche Anforderung des Notarztes / der Notärztin zu veranlassen ist)
- sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten
- Unterstützung des Arztes / der Ärztin bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen einschließlich der Betreuung und des sanitätsdienstlichen Transports von Notfallpatienten
- Verabreichung von für die Tätigkeit als Notfallsanitäter erforderlichen Arzneimitteln, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden
- eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte, Materialien und Arzneimittel
- Mitarbeit in der Forschung
- Verabreichung spezieller Arzneimittel (soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden) sowie Punktion peripherer Venen und Infusion kristalloider Lösungen im Rahmen von Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit eines Notfallpatienten, soweit das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann, nach Anweisung eines/einer anwesenden Arztes/Ärztin oder, sofern ein Arzt / eine Ärztin nicht anwesend ist, nach vorangehender Verständigung des Notarztes / der Notärztin oder der Veranlassung desselben/derselben
- Durchführung der endotrachealen Intubation ohne Prämedikation und endotrachealen Vasokonstriktorapplikation nach schriftlicher Ermächtigung durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung und entsprechender Anweisung eines/einer anwesenden Arztes/Ärztin oder, sofern ein Arzt / eine Ärztin nicht anwesend ist, vorangehender Verständigung des Notarztes /der Notärztin oder Veranlassung desselben/derselben

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Tätigkeitsfelder:

Dienstverhältnis zu Einrichtungen (Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe Österreich, Malteser Hospitaldienst Austria, Österreichisches Rotes Kreuz, Sanitätsdienst des Bundesheers, Einrichtungen einer Gebietskörperschaft, sonstige Einrichtungen), sofern die Aufsicht durch einen Notarzt / eine Notärztin oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt / eine sonstige fachlich geeignete Ärztin mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist.

Der Sanitäter / Die Sanitäterin kann seine/ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, berufsmäßig oder als Soldat/Soldatin im Bundesheer, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgan, Strafvollzugsbediensteter/Strafvollzugsbedienstete, Angehöriger/Angehörige eines sonstigen Wachkörpers oder als Zivildienstleistender ausüben. Die Berufs- und Tätigkeitsberechtigung ist mit jeweils zwei Jahren befristet. Zur Verlängerung bedarf es der Absolvierung von Fortbildungen sowie einer Rezertifizierung.

(*) **Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass). Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Rechtsträger des Moduls Beatmung und Intubation zur Ausübung von Tätigkeiten als Notfallsanitäter mit besonderer Notfallkompetenz Beatmung und Intubation; Adresse siehe Zeugnis	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 351 Zeugnis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit b)	Bewertungsskala/Bestehensregeln <u>Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung:</u> mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit Erfolg bestanden; nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Absolvierung des Berufsmoduls	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, idgF Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Ausbildung in besonderen Notfallkompetenzen Beatmung und Intubation, Modul Beatmung und Intubation, im Rahmen der Sanitäter-Ausbildungsverordnung

Zusätzliche Informationen

Zugang: Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin und Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenzen Arzneimittellehre sowie Venenzugang und Infusion und Nachweis von mindestens 500 Stunden Einsatz im Notarztsystem

Ausbildungsdauer: 110 Stunden (Modul Beatmung und Intubation)

Bildungsziele:

- Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild fallen
- Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über den menschlichen Körper und die menschliche Psyche im sozialen Umfeld sowie deren Veränderung im Ausnahmefall
- Ausrichtung der praktischen Tätigkeiten nach den definierten Vorgaben und wissenschaftlich anerkannten Maßnahmen der Notfall- und Katastrophenmedizin unter Bedachtnahme auf die beruflichen Kompetenzen und den ethischen Grundprinzipien
- Kenntnisse für die Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluierung dieser Tätigkeiten
- Vermittlung von Kenntnissen zur Erhaltung des eigenen Gesundheitspotentials
- Kenntnisse der Kommunikation und Kooperation

Unterrichtsgegenstände:

Theoretischer Unterricht: 30 Stunden

Unterrichtsfach: Beatmung und Intubation einschließlich rechtliche Grundlagen der Notfallkompetenz

Praktikum: 80 Stunden Intensivpraktikum an einer fachlich geeigneten Krankenanstalt

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <http://www.zeugnisinfo.at> und <http://www.bildungssystem.at>

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at

Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684